

**Landkreis Jerichower Land**  
**20 07 00**

**Stellungnahme zum Bericht**  
**des Landesrechnungshofes über**  
**die turnusmäßige überörtliche Prüfung**  
**des Landkreises Jerichower Land**

## **I. Vorbemerkungen**

Der Landesrechnungshof führte in der Zeit vom 12.01.2015 bis zum 12.03.2015 die turnusmäßige überörtliche Prüfung beim Landkreis Jerichower Land durch. Der Prüfungszeitraum umfasste die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 sowie die Haushaltsplanungen der Jahre 2013 und 2014.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Verwaltungsorganisation
- Haushalts- und Finanzwirtschaft
- Kassenwesen
- öffentliches Auftragswesen
- öffentliche Einrichtungen und
- Unternehmen und Beteiligungen des Landkreises.

Für die Haushaltswirtschaft der Jahre 2010 bis 2012 war die kamerale Buchführung mit den jeweiligen haushaltswirtschaftlichen Regelungen anzuwenden. Sofern sich Prüffeststellungen auf diesen Zeitraum beziehen, können sie nur noch zur Kenntnis genommen und entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2013 hatte der Landkreis seine Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung durch seine Finanzbuchhaltung zu erfassen. Voraussetzung für die Erstellung einer Jahresrechnung nach der nunmehr anzuwendenden Kommunalhaushaltsverordnung ist eine geprüfte Eröffnungsbilanz. Diese liegt noch nicht vor, so dass auch noch keine abschließenden Jahresabschlüsse erstellt werden konnten.

Zur Darstellung dieser Stellungnahme:

Die Stellungnahme des Landkreises richtet sich nach der Gliederung des Berichtes des Landesrechnungshofes. Soweit einzelne Gliederungsziffern nicht aufgeführt sind, bedürfen die Ausführungen des Landesrechnungshofes keiner weiteren Ergänzung.

## **II. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

Aufgrund der geprüften Unterlagen gab es Bemerkungen

- zur Haushaltswirtschaft
- zur Programmprüfung und –freigabe
- zum Vergabe- und Auftragswesen
- zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- zur Verpflichtung von Architekten und Ingenieuren
- zu den Unternehmen, Beteiligungen und Musikschule

- zum Kassenwesen
- zu den Zuwendungen

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes sind im Einzelnen Stellungnahmen gefertigt. Daraus ergibt sich, dass teilweise die Anregungen und Empfehlungen laut Prüfbericht umgesetzt werden, teilweise noch geprüft wird, mit welchen geeigneten Maßnahmen die Feststellungen abgearbeitet werden können. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die folgenden Stellungnahmen zu den jeweiligen Gliederungsziffern des Berichtes des Landesrechnungshofes verwiesen.

### III. Prüfungsergebnisse

#### **Punkt: 1.3.5 Stand der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) im Landkreis**

##### **Prüffeststellung:**

Der Verpflichtung, zum Stichtag eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, ist der Landkreis bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen, im bereits dritten Haushaltsjahr nach der Umstellung auf das NKHR, nicht nachgekommen. Nach Auskunft des Fachbereichs Finanzen ist auch noch nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt eine geprüfte Eröffnungsbilanz des Landkreises vorliegen wird. Als Gründe für die Verzögerung führte der zuständige Fachbereich Finanzen an, dass die Eröffnungsbilanz noch nicht prüffähig vorliege, da derzeit noch die Bilanzpositionen Infrastrukturvermögen und Rückstellungen überarbeitet werden und auch bezüglich der Inventur Korrekturen erforderlich sind. Das örtliche Rechnungsprüfungsamt ist über die „Projektgruppe Doppik“ in die Erstellung der Eröffnungsbilanz eingebunden. Es prüft begleitend die Eröffnungsbilanz.

**Der Landesrechnungshof verweist darauf, dass die Eröffnungsbilanz die Grundlage für das NKHR und insbesondere auch für die Haushaltsführung des Landkreises und die Erstellung der nachfolgenden Jahresabschlüsse darstellt. Vor diesem Hintergrund hält es der Landesrechnungshof für erforderlich, dass die schnellstmögliche Fertigstellung der Eröffnungsbilanz durch den Landkreis und die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt die oberste Priorität einnehmen sollten.**

##### **Stellungnahme**

An der Erstellung der Eröffnungsbilanz wird intensiv gearbeitet. Eine Vielzahl von Bewertungsakten mussten erneut angepasst, Buchungen in der Anlagenbuchhaltung korrigiert und krankheitsbedingte Ausfälle kompensiert werden.

#### **Punkt: 1.3.5 Stand der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) im Landkreis**

##### **Prüffeststellung:**

Wertermittlung Albrecht-Dürer Förderschule in Parchen

Die vorgelegten Bewertungsunterlagen betreffen ein Schulgebäude aus dem Jahr 1982, welches im Sachwertverfahren unter Anwendung der NHK 2000 bewertet wurde.

Die Bewertungsakte weist unter dem Punkt 7 zwei ermittelte Gebäudewerte am Bewertungsstichtag nach Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen und dauernder Wertminderungen aus. Hierbei handelt es sich einerseits um den „rückindizierten Gebäudewert“ i. H. v. 1.057.298,70 Euro und den „Wiederbeschaffungszeitwert“ i. H. v. 1.839.891,37 Euro. Der Landesrechnungshof konnte auf Grundlage der Bewertungsakte sowie der diesbezüglichen Festlegungen der Bewertungsrichtlinie nicht nachvollziehen, welcher der beiden Werte in die Eröffnungsbilanz eingehen soll. Bei der Anwendung der Rückindizierung handelt es sich auf Grundlage des maßgeblichen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.02.2012 um ein Bewertungswahlrecht, welches bei Entscheidung für die Anwendung des Wahlrechts einheitlich durch den Landkreis bei der Gebäudebewertung im Sachwertverfahren unter Anwendung der NHK 2000 anzuwenden ist.

**Der Landesrechnungshof hält es vor diesem Hintergrund für erforderlich, dass der Landkreis bei Ausübung dieses Wahlrechts eine entsprechende Festlegung zur Rückindizierung in der Bewertungsrichtlinie trifft. Dieses ist entsprechend durch den Landkreis für die Anwendung weiterer Wahlrechte zu beachten. Der Landesrechnungshof empfiehlt des Weiteren, den als Ansatz für die Eröffnungsbilanz relevanten Gebäudewert in der Bewertungsakte hervorzuheben.**

---

### Stellungnahme

Der Landkreis Jerichower Land hat von dem Wahlrecht zwischen Rückindizierung und Wiederbeschaffungszeitwert Gebrauch gemacht und sich entschieden, die Bewertungsmethode Rückindizierung anzuwenden. Dies wurde in der Bewertungsrichtlinie des Landkreises vom 01.07.2013 auf Seite 21 schriftlich fixiert.

**Punkt: 1.3.5 Stand der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) im Landkreis**

#### **Prüffeststellung:**

Wertermittlung Albrecht-Dürer Förderschule in Parchen

Der Landesrechnungshof weist darüber hinaus darauf hin, dass eine Bewertung von Vermögensgegenständen auf Grundlage von vorliegenden Anschaffungs- und Herstellungskosten den gesetzlichen Grundsatz bildet und somit Vorrang vor einer Bewertung von Vermögensgegenständen im Ersatzwertverfahren hat. Dieses gilt ebenfalls mit Blick auf die Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landkreis, die Bewertung sowie die Bewertungsakte auf Grundlage der Hinweise zu überarbeiten. Ferner hält er es für notwendig, auch andere vorliegende Bewertungen unter Berücksichtigung dieser Hinweise zu überprüfen.**

---

## Stellungnahme

Gemäß den Empfehlungen des Landesrechnungshofes wurden die Bewertungen aller entsprechenden Bewertungsakten überarbeitet.

### **Punkt: 1.3.5 Stand der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) im Landkreis**

#### **Prüffeststellung:**

Wertermittlung eines Unterabschnitts der „Kreisstraße K 1208: B 1 Burg - L 54 Güsen“

Die durch den Landkreis vorgelegten Bewertungsunterlagen betreffen einen 262 m langen und 2.490 m<sup>2</sup> großen Unterabschnitt einer Kreisstraße, die im Ersatzwertverfahren mit einem Restbuchwert i.H.v. 79.680 Euro bewertet wurde. Als fiktives Herstellungsjahr ermittelte der Landkreis das Baujahr 2005. Ein tatsächliches Baujahr konnte der Landesrechnungshof für den Unterabschnitt aus den Unterlagen nicht entnehmen.

Die Bewertungsakte enthält unter dem Punkt 1 „*Bewertung nach Ersatzwertverfahren*“ die Zuordnung der Straße in die Bauklasse IV. Hieraus folgt ein zum Ansatz gebrachter Vergleichspreis i.H.v. 40 € je m<sup>2</sup>. Dieser wurde für die weitere Wertermittlung durch den Landkreis zugrunde gelegt. Eine Begründung für die Wahl dieser Bauklasse für den bewerteten Unterabschnitt der Kreisstraße konnte der Landesrechnungshof den Unterlagen nicht entnehmen.

**Auf Grundlage der vorgelegten Bewertungsakte und der Bewertungsrichtlinie des Landkreises kann der Landesrechnungshof die Einordnung des Unterabschnitts der Kreisstraße K 1208 in die Bauklasse IV nicht nachvollziehen. Der Landesrechnungshof erachtet entweder eine Begründung für die Zuordnung des Unterabschnitts in der Bewertungsakte (Begründung der Bauklasse im Einzelfall) oder eine generelle Festlegung der Bauklasse im Rahmen des Ersatzwertverfahrens für die Straßen des Landkreises (Kreisstraßen) für erforderlich.**

**Eine Zuordnung des vorliegenden Unterabschnitts der „Kreisstraße K 1208“, die dem überörtlichen Verkehr dient, ohne entsprechende nachvollziehbare Begründung zu der Bauklasse IV und eine hieraus folgende Bewertung mit einem Ersatzwert i.H.v. 40,00 Euro erachtet der Landesrechnungshof vor diesem Hintergrund für nicht sachgerecht.**

**Auf dieser Grundlage erachtet der Landesrechnungshof eine generelle Zuordnung von Kreisstraßen zur Bauklasse IV und eine hieraus folgende Bewertung mit einem Ersatzwert i.H.v. 40,00 Euro für nicht zweckmäßig und vor dem Hintergrund des Bewertungsgrundsatzes der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage auch für nicht zulässig.**

**Auf den zwischenzeitlich vorliegenden RdErl. des MI vom 17.07.2015, Az. 32.2-10405/328, weist der Landesrechnungshof ausdrücklich hin.**

---

**Stellungnahme**

Aufgrund der Hinweise des Landesrechnungshofes erfolgte eine generelle Änderung der Bauklasse von IV auf III.

**Punkt: 1.3.5 Stand der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) im Landkreis**

**Prüffeststellung:**

Wertermittlung eines Unterabschnitts der „Kreisstraße K 1208: B 1 Burg - L 54 Güssen“

Der in der Bewertungsakte dokumentierte Straßenzustand und insbesondere das ausgewiesene fiktive Baujahr 2005, welches nicht mit dem tatsächlichen Baujahr des Unterabschnitts der Kreisstraße übereinstimmt, setzen nach Auffassung des Landesrechnungshofs voraus, dass der Landkreis zumindest seit dem Jahr 1991 investive Straßenbaumaßnahmen an dem Unterabschnitt der Kreisstraße K 1208 durchgeführt hat. Diese haben zu einer wesentlichen Verlängerung der Nutzungsdauer der Straße (tatsächliches Baujahr vor 1991) und somit auf Grundlage der Festlegung der Bewertungsrichtlinie des Landkreises zu nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten geführt.

**Die vorliegende Bewertung hätte nach Auffassung des Landesrechnungshofes somit für diese Baumaßnahmen nach dem Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen müssen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landkreis, die Bewertung für den Unterabschnitt der Kreisstraße K 1208 auf Grundlage der gegebenen Hinweise zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Dem Grundsatz der einheitlichen Bewertung folgend, sollte der Landkreis die Hinweise des Landesrechnungshofes generell für die Bewertung seiner Straßen beachten.**

**Stellungnahme**

Grundsätzlich wurde bei allen Straßenabschnitten geprüft, ob Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden können. Im vorliegenden Falle sind weder Rechnungen noch Bauunterlagen vorhanden, daher wurde der Abschnitt mittels Ersatzwertverfahren bewertet.

Das fiktive Baujahr resultiert aus der Zustandsbewertung (Punkt B). Diese Matrix wurde nicht geändert. Der vorliegende Straßenabschnitt wurde summa summarum mit „Straßen ohne Mängel“ (= 80 %) beurteilt. Daher wurden bei der Berechnung des fiktiven Herstellungsjahres 20 % von der Gesamtnutzungsdauer subtrahiert. Demnach betragen die Restnutzungsdauer des Straßenabschnittes 32 Jahre ( $40 - 8 = 32$ ) und das fiktive Herstellungsjahr 2005 ( $2013 - 8 = 2005$ ).

**Punkt: 1.3.5 Stand der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) im Landkreis**

**Prüffeststellung:**

Mit der Kreisgebietsreform und der in diesem Zusammenhang stehenden Auseinandersetzungsvereinbarung gingen nach dem Belegenheitsprinzip die im übernommenen Altkreisgebiet vorhandenen Vermögensgegenstände des Altkreises Anhalt-Zerbst in das wirtschaftliche Eigentum des jeweiligen Landkreises über. Somit wird der Landkreis Jerichower Land auch die von ihm übernommenen Vermögensgegenstände in seiner Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite ausweisen.

**Die Eröffnungsbilanz hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage gemäß § 114 Abs. 2 KVG LSA zu vermitteln. Um die Vermögenslage vollständig darzustellen, sind alle mit der Finanzierung des Vermögens erforderlichen Schulden, d. h. auch die aus dem zugeordneten Vermögen aus der Kreisgebietsneugliederung anteilig übernommenen Schulden, zu bilanzieren. Dieses gilt unabhängig davon, ob Kredite einzeln oder anteilig übernommen wurden. Die Höhe der übernommenen finanziellen Belastungen ist maßgeblich. Der Landkreis hat nach Auffassung des Landesrechnungshofes die mit der Auseinandersetzungsvereinbarung übernommenen anteiligen Schulden in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.**

---

**Stellungnahme**

Nach Prüfung der Sachlage unter Hinzuziehung des Kontenrahmenplanes Sachsen-Anhalt, ist der Schuldendienst im Rahmen der Gebietsauseinandersetzung bei übernommenen Anlagevermögen als Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften im Konto 2891 darzustellen. Demzufolge wäre dort die Zuordnung vorzunehmen.

**Punkt: 3.2 Softwarelösungen im FB Finanzen und ihre Gültigkeit****Prüffeststellung:**

Die zum Zeitpunkt der Einführung der Doppik vom Vertragspartner übergebenen Zertifikate für die eingesetzte Buchhaltungs- und Vollstreckungssoftware waren ungültig.

Die vorgelegten Zertifikate bescheinigten die Prüfung der Softwarelösungen anhand des Anforderungskatalogs des OKKSA e.V. Dresden unter Berücksichtigung der landesspezifischen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt. Im Übrigen erfolgten die Zertifizierungen durch eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassene Zertifizierungsstelle (hier: TÜV Informationstechnik GmbH).

**Im Ergebnis der überörtlichen Prüfung lagen für die Haushalts- und Kassenführung nach den Grundsätzen der Doppik weder für die Buchhaltungs- noch für die Vollstreckungssoftware zertifizierte (gültige) Programme vor.**

**Grundsätzlich sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik nur gültige Softwarelösungen anzuwenden. Diese Anforderung muss künftig Bestandteil der Vergabeunterlagen sein. Das gilt auch für Folgeversionen bzw. bei Ablauf der Gültigkeit von Zertifizierungen. Demzufolge sind die Gültigkeitszeiträume zu überwachen.**

---

### Stellungnahme

Für das Gesamtverfahren liegt inzwischen ein unterzeichnetes Zertifikat einschließlich eines zugehörigen Prüfberichts vor. Das Zertifikat ist bis zum 31.12.2017 gültig.

Das Zertifikat wurde beim Sachgebiet IT-Service hinterlegt. Hier wird der Gültigkeitszeitraum ab sofort überwacht.

Ein Zertifikat für den Programmteil Vollstreckung gab es nur bis zum Jahr 2013. Nach derzeitigem Stand plant Axians INFOMA keine neue Zertifizierung für den Vollstreckungsteil.

#### **Punkt: 3.3 Anwendungsprüfung und Freigabe der Softwarelösungen**

##### **Prüffeststellung:**

Das Programmfreigabeverfahren ist im Landkreis nicht geregelt, so dass der Landrat die Freigabe veranlasst (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik). Sie umfasst die datenschutzrechtliche sowie fachliche Freigabe unter Einbeziehung der Dokumentation der Anwendungsprüfung.

**Die grundlegenden Voraussetzungen für die Freigabe sind eine gültige Zertifizierung i.V.m. der Dokumentation der Anwendungsprüfung. Diese konnten nicht nachgewiesen werden.**

**Eine Freigabe durch den Landrat erfolgte bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen nicht.**

**Der Landrat hat umgehend dafür Sorge zu tragen, Verantwortlichkeiten beteiligter Ämter und einen Handlungsrahmen festzulegen, um künftig die kassenrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.**

### Stellungnahme

Durch das Sachgebiet IT-Service wurde im Vorfeld der Beschaffung die Lauffähigkeit der Software newsystem Kommunal auf den Systemen der Kreisverwaltung geprüft und getestet. Das betrifft Hardwarevoraussetzungen, Betriebssystem, die Einbindung in das Backup-Konzept, Performance, ergonomische Aspekte und die Verfügbarkeit von Handbüchern in deutscher Sprache.

Die Rechtevergabe erfolgt auf Betriebssystemebene durch die Administratoren des Sachgebiets nach schriftlicher Antragstellung und innerhalb der Software durch den Fachbereich Finanzen. Sie unterliegt ständigen Veränderungen. Die Dokumentation des jeweils aktuellen Status ist automatisiert möglich.

Für die Anwender werden mehrere Testumgebungen zur Prüfung der Funktionalität durch das SG IT-Service zur Verfügung gestellt. Hier wird die Funktionalität der Software durch den Fachbereich Finanzen bei grundlegenden Änderungen am Programm vor dem Echteininsatz getestet.

Es erfolgte jedoch weder zum Zeitpunkt der Softwareeinführung noch bei Versionswechseln eine schriftliche Dokumentation dieser Tests.



Die Ergebnisse der Prüfung des Landesrechnungshofes wurden zum Anlass genommen, um eine Softwareprüfung durch externe Prüfer zu veranlassen, in deren Ergebnis die Freigabe durch den Landrat nachgeholt wird.

**Punkt: 4.2 Die Vergabedienstanweisung des Landkreises**

**Prüffeststellung:**

Die Dienstanweisung enthält unter § 14 Abs.1 Satz 1 die Regelung zum Posteingang und Posteingangsvermerk. Die für die Poststelle in der AGA getroffenen Festlegungen zum Posteingangsvermerk bei Angebotsunterlagen (Pkt. 5.1.2 Behandlung der Eingänge) muss um das Namenszeichen des Ausstellers ergänzt werden (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 31.03.2008, 1 Verg 1/08).

Mit Schreiben der ZVS vom 11.08.2003 wurden alle Fachbereiche darüber informiert, dass dieser im Rahmen der „Vergabepraxis des Landkreises“ und unter Bezug auf den Prüfbericht des RPA vom 24.06.2003 eine Aufstellung über Vergaben ab einem Wert von 1.000,00 Euro, soweit diese nicht über die Vergabestelle abgewickelt wurden, jeweils zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen ist. Diese Festlegung sollte fester Bestandteil der Dienstanweisung werden. Damit entfielen jährliche Erinnerungen durch die ZVS.

Künftig sollten in Auswertung der Meldungen durch die ZVS Stückelungen von Aufträgen entgegengewirkt und Bündelungen gleichartiger Beschaffungen gesteuert werden (s. Pkt. 4.3).

Unter 'Laufwerk T' waren zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen die im Vergabeverfahren zu verwendenden internen Vordrucke (Anlagen 2, 3, 6 und 7 der Dienstanweisung) eingestellt. Das Laufwerk sollte intensiver genutzt werden, um neben den internen Vordrucken auch Zugriff auf die gemäß § 1 Abs. 1 der Dienstanweisung zu verwendenden Formblätter des VHB und den aktuellen Stand der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen. Dies setzt den Zugriff aller mit Vergabeverfahren befassten Mitarbeiter und eine ständige Pflege durch die ZVS voraus. Gleichzeitig könnten Hinweise der ZVS hinterlegt werden.

**Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Dienstanweisung ein wichtiges Handlungsinstrument zur Steuerung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs ist, insbesondere um die Manipulationssicherheit der Arbeitsabläufe zu erhöhen. Daher sollten die Festlegungen präzise sein und bei Abweichen von den Vergabegrundsätzen (hier: Jahres- und Losvergabe) auf die Verpflichtung der Dokumentation der Gründe hinweisen.**

**Ziel ist es, Auffälligkeiten, wie z. B. nachträgliche Manipulationen, Splitten von Aufträgen, Ausnutzen von Zeichnungsbefugnissen, Häufigkeit von Freihändigen Vergaben, wiederholte Vergabe an bestimmte Auftragnehmer sowie enge Verbindungen zu bestimmten Auftragnehmern, aufzudecken. Letztendlich dient diese Vorsorge auch dem Schutz der am Vergabeverfahren beteiligten Mitarbeiter.**

**Stellungnahme**

Die Dokumentationspflicht, insbesondere beim Abweichen von den Vergabegrundsätzen, wurde in § 8 Abs. 9 der Dienstanweisung für das Vergabewesen ausdrücklich aufgenommen.

**Punkt: 4.3 Feststellungen****Prüffeststellung:**

Die derzeit zweigeteilte Aktenführung sollte auch im Zuge einer sinnvollen Archivierung überprüft werden, da sich in den Vorgängen oftmals Dokumente in zwei oder dreifacher Ausfertigung befanden und damit die vorgegebene chronologische Ablage nicht gewährleistet war.

Das OLG Naumburg hat in seinem Beschluss vom 20.09.2012 (2 Verg 4/12) ausgeführt, welchen Anforderungen die Dokumentation des Vergabeverfahrens genügen muss. Danach sind in der Vergabeakte Protokolle, Schriftverkehr sowie Einzelvermerke chronologisch und strukturiert abzulegen.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine Akte zu führen, die die beteiligten Ämter/SG entsprechend den festgelegten Verfahrensschritten durchläuft und zur Archivierung in der ZVS verbleibt. Bis zur Vertragserfüllung/Realisierung der Maßnahme verbleibt das den Zuschlag erhaltende Angebot beim zuständigen Mitarbeiter und wird zumindest mit einer Kopie des Bauabnahmeprotokolls der ZVS zur Archivierung übergeben. Neben einer vollständigen und lesbaren Original-Vergabeakte werden auch die Papierkosten minimiert.**

Zur Kennzeichnung der Angebote wird von der ZVS ein Perforator mit Sternkennzeichnung verwendet. Neben diesem Gerät in der ZVS wird noch ein weiteres im SG GLM für nicht-förmliche Verfahren unter 5.000,00 Euro genutzt (ebenfalls Sternkennzeichnung). Dieses Gerät stand in dem für jedermann zugänglichen Kopierraum. Sofort nach dem Hinweis bezüglich der zu gewährenden Verschlussicherheit nahm der stellv. SGL dieses unter Verschluss.

**Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass aufgrund der gleichen Kennzeichnung eine Nutzung durch das SG GLM rechtlich problematisch ist. Das Gerät muss der ZVS übergeben und als Reservegerät unter Verschluss gehalten werden.**

**Stellungnahme**

Die Feststellung des Landesrechnungshofs ist zutreffend, dass durch die doppelte Aktenführung zusätzlicher Aufwand entsteht. Allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich für die Vertragsdurchführung und für Rückfragen die doppelte Aktenführung bewährt hat.

Das Gerät zur Kennzeichnung der Ausschreibungsunterlagen wurde der ZVS übergeben und wird als Reservegerät unter Verschluss gehalten.

**Punkt: 4.3 Feststellungen****Prüffeststellung:**

Der für Vergaben unter 500 Euro zu fertigende Vergabevermerk gemäß § 18 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 der Dienstanweisung (Vordruck in Anlage 7 der Dienstanweisung) wurde nicht in jedem Fall erarbeitet.

**Für diese Fälle sollte ein vereinfachter Vergabevermerk als Muster zur Verfügung gestellt werden, der Ergänzungen zu Pflichtfeldern für individuelle Angaben zu ermöglicht.**

---

### **Stellungnahme**

Die Dienstanweisung für das Vergabewesen wurde aufgrund der Hinweise der Prüfung aktualisiert. Die Formulare wurden dementsprechend überarbeitet.

#### **Punkt: 4.3 Feststellungen**

##### **Prüffeststellung:**

Den Stichproben und Vergabeübersichten (über und unter 5.000 Euro) war zu entnehmen, dass mehrfach keine Bündelung gleichartiger Vergaben (z. B. Fahrzeuge, Büromaterial einschließlich Kopierpapier, Klassenausstattungen) erfolgte. So zeigte beispielsweise das Belegwesen des Haushaltsjahres 2012 und der Vergabevorgang zu den Postdienstleistungen des Landkreises, dass die Schulen bei der Vergabe nicht berücksichtigt wurden und diese Dienstleistung selbst vergaben.

Des Weiteren waren dem Belegwesen 2014 Käufe von Standard-Büromaterialien (u. a. Kopierpapier, Blöcke) zu entnehmen, die Inhalt der Vergabe der Büromaterialbeschaffung des Landkreises waren, jedoch nicht vom den Zuschlag erhaltenden Bieter der zentralen Beschaffung des SG Service bezogen wurden. Hinzu kommt, dass im Vorfeld einer jeden zentralen Büromaterialbeschaffung vom SG Service eine Bedarfsmeldung von jedem Amt/jeder Einrichtung abgefordert wird, die auch eine Angabe des Bedarfs zusätzlicher (nicht gelisteter) Artikel ermöglicht (z. B. Lindenschule Burg, Europa-Gymnasium Gommern, Sekundarschule Möser).

**Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabe von Postdienstleistungen in einem Verfahren unter Bildung von Losen erfolgt. Die Vertragsinhalte zur Laufzeit der Verträge der einzelnen nachgeordneten Einrichtungen sind zu analysieren, um diese für eine Neuausschreibung entsprechend zu kündigen. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass der Abschluss unbefristeter Verträge vergaberechtlich grundsätzlich nicht zulässig ist (VK Bund, Beschluss vom 16.04.2015, VK 2-27/15).**

---

### **Stellungnahme**

Eine Bündelung der Beschaffung des Jahresbedarfs von Kopierpapier und Büromaterial der Verwaltung und Schulen wurde in der aktuellen Ausschreibung bereits umgesetzt. Die Ausschreibung fasst die bisherigen Vergaben in Lose zusammen.

Bei Ausschreibungen von Fahrzeugen handelt es sich vordergründig um Anschlussverträge für Leasing, die über das Jahr verteilt sind. Um aktuelle Designänderungen, Nachfolgemodelle und Preisänderungen der Hersteller für Anbieter der Fahrzeuge in einer Jahresausschreibung auch für die Zukunft kalkulierbar zu gestalten, ist es geplant, durch unterschiedliche Laufzeiten bei Neuvergaben, die Zeitpunkte für die Zukunft anzugleichen bzw. zu bündeln.

Die Verträge für Postdienstleistungen der einzelnen Einrichtungen werden für eine Neuausschreibung entsprechend gekündigt. Eine Ausschreibung von Postdienstleistungen unter Bildung von Losen wird geplant.

**Punkt: 4.3 Feststellungen**

**Prüffeststellung:**

Gemäß § 20 der Vergabedienstanweisung ist der Vordruck „Vergabevermerk“ (Anlage 5 der Dienstanweisung) auch für Vergaben unter 5.000 Euro zu nutzen. In den eingesehenen Fällen lag dieser nicht vor. Stattdessen wurde mehrfach der Vordruck für Freihändige Vergaben bis 500 Euro (Anlage 7 der Dienstanweisung) verwendet (u. a. in 2014: Kauf eines Rasentraktors für die Sekundarschule Möser, Beschaffung Büromaterial).

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, dafür einen gesonderten (verkürzten) Vergabevermerk zu erarbeiten.**

**Für die Meldung der ausgelösten Aufträge unter 5.000 Euro sollte ein Vordruck entwickelt werden, dessen Inhalte eine aussagefähige Analyse ermöglichen, um künftig mehr Einfluss auf die Durchführung ordnungsgemäßer Vergaben nehmen zu können.**

Den Vorgängen für Vergaben nach VOL/A waren nicht in jedem Fall eine Firmenliste und der Vermerk zum Zeitpunkt der Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben) zu entnehmen.

**Allein aus Gründen der fortlaufenden Dokumentation, eines fairen Wettbewerbs und der Transparenz sind diese Vermerke zwingend zu fertigen.**

**Stellungnahme**

Wie bereits ausgeführt, wurden Dienstanweisung und Formulare überarbeitet.

**Punkt: 4.3 Feststellungen**

**Prüffeststellung:**

Die Beschaffungen von Büromaterial für die Jahre 2012 bis 2014 (2012 über 5.000 Euro - ZVS/10/010/12; 2013 und 2014 dokumentierte Kostenschätzung jeweils unter 5.000 Euro) erfolgten jeweils mittels Freihändiger Vergabe für ein Jahr. Darin war jedoch die Beschaffung von Kopierpapier nicht enthalten, so dass eine Stückelung in zwei Vergabeverfahren erfolgte. Um Transparenz und Wettbewerb zu fördern, sollten Lose gebildet werden. Auch bei der Vergabe von Druck und Verteilung der Jahresprogramme der Kreisvolkshochschule sollte entsprechend verfahren werden.

Im Haushaltsjahr 2014 erfolgte die Vergabe von Elektroarbeiten im Rahmen des Programms STARK III „Datentechnik in Schulen“ für sechs Schulen des Landkreises (ZVS/65/070/14 bis ZVS/65/075/14) mittels Beschränkter Ausschreibungen. Grundlage bildeten die Kostenschätzungen eines für fünf Schulen beauftragten Ingenieurbüros über einen Nettoauftragswert von 75.200 Euro und für die „Albrecht-Dürer-Schule“ in Parchen 7.000 Euro (lt. Vergabeübersicht der ZVS). Diese Bauleistungen wurden in sechs Vergaben unterteilt. Laut

Dokumentation wurden je 4 Unternehmen aus einem Pool von 9 Unternehmen (unter Beachtung wechselnder Bieter) aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Es erfolgten somit Einzelvergaben statt der Vergabe von Teillosen in einem Gesamtverfahren.

**Die Stückelung zusammengehörender bzw. gleichartiger Leistungen ist unzulässig. Des Weiteren lösen Stückelungen des Auftragsvolumens einen erhöhten Verwaltungsaufwand aus.**

Vielfach wurde versäumt, gemäß der Forderung in § 9 VOL/A-2009 die VOL/B als AGB der öffentlichen Hand zu vereinbaren. Darin sind u. a. die Zahlungsbedingungen vereinbart, die Inhalt der Prüfung der Rechnungslegungen sind.

**Künftig sind insbesondere die Zahlungsfristen gemäß § 16 VOL/B zu beachten.**

**Die Dokumentation war bezüglich der mit der Vorbereitung der Vergabe zu treffenden Entscheidung zur Wertung unzureichend (s. Pkt. 4.4 Hinweise und Empfehlungen). Die Kriterien sind entsprechend der zu erbringenden Leistung künftig mit mehr Sorgfalt auszuwählen und zu gewichten.**

In einzelnen Verfahren waren Nebenangebote in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Die Nebenangebote wurden teilweise jedoch nicht gewertet.

**Der Bieter muss darauf vertrauen können, dass bei der Zulassung von Nebenangeboten diese auch gewertet werden.**

**Die Steuerung eines einheitlichen Verfahrensablaufs und die Einflussnahme auf Form und Inhalt der Vergabeakten durch die ZVS haben sich bewährt. Diese sind von entscheidender Bedeutung für die Korruptionsprävention. Die ZVS muss künftig die Stückelung von Vergaben unterbinden. Dazu müssen Mechanismen zur Erhöhung der Einflussnahme gefunden werden. In einigen Kommunen hat sich die Wahrnehmung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse durch zentrale Beschaffungsstellen für die entsprechenden Haushalts-/Kostenstellen bewährt, um Zuständigkeiten für Vergabeverfahren nicht umgehen zu können und Vergaben zu bündeln.**

**Die detaillierte Darstellung der unterschiedlichen Ergebnisse aus der Stichprobenprüfung der Kreisverwaltung einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen soll dazu dienen, die verantwortlichen Bediensteten für die Durchführung ordnungsgemäßer Vergabeverfahren zu sensibilisieren und beim Erkennen von Schwachstellen zu unterstützen.**

**Die Feststellungen sollen insbesondere Anregungen zur Verbesserung der Organisation der Vergabeverfahren, zur Wertigkeit der Dokumentation und zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips geben, um künftige Verfahren mit mehr Transparenz und Sicherheit durchzuführen.**

---

### **Stellungnahme**

Die Feststellungen der Prüfung wurden ausgewertet. Mit den überarbeiteten Formularen soll eine Hilfestellung für die Praxis gegeben werden, dass die Vermerke zukünftig aussagefähiger erstellt werden. Insbesondere wurde in der überarbeiteten Dienstanweisung für das Vergabewesen auf die Dokumentationspflicht nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Die Bediensteten der ZVS können nicht immer einschätzen, welche Beschaffungsart rechtmäßig und zweckmäßig ist. Dies gilt auch mitunter für die Stückelung von Vergaben. Entscheidend ist vielmehr, ob die Begründung des beschaffenden Bereiches nachvollziehbar ist.

Die ZVS wird zukünftig verstärkt auch darauf achten, dass die Beschaffungsvorgänge nachvollziehbar dokumentiert sind.

Grundsätzlich zur Stückelung:

Bei vorläufiger Haushaltsführung bzw. Haushaltssperre darf nur der unabweisbare Bedarf beschafft werden, so dass keine umfangreiche Beschaffung erfolgt, sondern sich auf das Notwendigste beschränkt wird. Nach Aufhebung der haushaltsrechtlichen Beschränkungen erfolgen dann weitere Beschaffungen, was sich im Nachhinein als Stückelung darstellt. Jahresbeschaffungen, z. B. Kopierpapier und Büromaterial, auch für die Schulen, werden durchgeführt.

**Punkt: 4.4 Hinweise und Empfehlungen**

**Prüffeststellung:**

Der Beschluss des OLG München vom 19.12.2013 (Verg 12/13) zeigt, dass sich der Auftraggeber vorher sehr genau überlegen muss, wie viele Bieter er am Angebotsverfahren beteiligen will und nach welchen Vorgaben er diese auswählt. Ein Nachschieben festgelegter Kriterien ist nicht möglich.

**Die Kriterien zur Auswahl und zur Anzahl der besten Bieter müssen konkret in der Vergabebekanntmachung festgelegt werden.**

**Künftig sollte ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden.**

**Schritte und Wertungsinhalte sind nachvollziehbar zu dokumentieren.**

### Stellungnahme

Von einem vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerb wurde mitunter abgesehen, weil die ausgewählten Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt waren und daher das Verfahren abgekürzt werden konnte. Zukünftig wird verstärkt darauf geachtet, dass auch der vorgeschaltete öffentliche Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird.

**Punkt: 4.4 Hinweise und Empfehlungen**

**Prüffeststellung:**

Die Gestaltung der Vergabedokumentation unterhalb der Schwellenwerte obliegt dem Auftraggeber (Ausnahme: Verpflichtung der Anwendung der Formblätter des VHB, welche sich für kommunale Auftraggeber als Arbeitshilfen eignen). Einzelvermerke/-vordrucke wie auch ein Gesamtvordruck können zum Einsatz kommen. Es müssen die allgemein an einen Vermerk gestellten Anforderungen erfüllt sein, d. h. Aussteller müssen zu erkennen sein (Name, Unterschrift) und sie sind zu datieren. Die Dokumentation muss zeitnah erfolgen und laufend fortgeschrieben werden.

**Die in der Vergabedokumentation enthaltenen Angaben und die mitgeteilten Gründe für die getroffenen Entscheidungen müssen so detailliert sein, dass sie für Dritte nachvollziehbar sind. Dokumentationsmängel verletzen letztendlich die Bieter in ihren**

**Rechten, weil die Angebotswertung nicht hinreichend nachvollzogen werden kann (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.01.2014 - 15 Verg 10/13).**

**Die internen Vordrucke sollten überarbeitet werden. An den erforderlichen Stellen muss dokumentiert sein, dass das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde.**

---

### **Stellungnahme**

Die Feststellung wurde ausgewertet. Auf die Dokumentationspflicht wurde mit der Aktualisierung der Dienstanweisung für das Vergabewesen nochmals hingewiesen.

#### **Punkt: 4.4 Hinweise und Empfehlungen**

##### **Prüffeststellung:**

Unerlässlich für transparente und diskriminierungsfreie Verfahren sind Führung und Pflege diverser Datenbanken (z. B. einer Firmendatei).

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die derzeit geführten Vergabeübersichten zu ergänzen (u. a. um Angaben zur Anzahl der beteiligten Unternehmen, abgegebene Angebote und den tatsächlichen Auftragswert), um deren Aussagekraft zu erhöhen. Die Übersichten sollten nicht nur der Registrierung dienen, sondern auch ausreichend Informationen für Analysen und Einschätzungen geben.

**Ein Instrument zur Transparenz der Vergabep Praxis stellen kommunale Vergabeberichte dar. Daher empfiehlt der Landesrechnungshof die Erarbeitung jährlicher Informationsvorlagen über die Vergabetätigkeit des Landkreises durch die ZVS.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, ein Vertragsmanagement aufzubauen, um rechtzeitig die Neuvergabe von wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen einzuleiten. In die Vertragsdatenbank sollten alle bestehenden Liefer- und Dienstleistungsverträge eingestellt werden, um die Rahmenverträge sowie alle Dauerschuldverhältnisse regelmäßig auf weitere Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.**

---

### **Stellungnahme**

Eine jährliche Information des Kreistages zur Vergabep Praxis ist veranlasst. Die Verträge überwachen die jeweils fachlich zuständigen Bereiche, ohne dass es in der Vergangenheit zu grundlegenden Problemen gekommen ist. Deswegen soll die bewährte Praxis beibehalten und der Aufbau eines zentralen Vertragsmanagements zunächst zurückgestellt werden.

#### **Punkt: 5. Steuerabzug bei Bauleistungen**

##### **Prüffeststellung:**

Die Dienstanweisung zur Bauabzugssteuer vom 03.05.2002 regelt die Verfahrensweise zur Überprüfung des Steuerabzugs bei Bauleistungen. „Der zuständige Haushaltssachbearbeiter

des haushaltsbewirtschaftenden Bereichs“ ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zuständig (Pkt. 6 der Dienstanweisung). Dazu gehören gemäß Pkt. 4.1 der Dienstanweisung die Sammlung der FSB sowie die Überprüfung der Rechnungslegung mit der FSB. Die Online-Prüfung der nichtauftragsbezogenen FSB ist zwar benannt. Es fehlt jedoch an einer konkreten Zuständigkeitsregelung. Die für die fachtechnische Prüfung zuständigen Mitarbeiter sind gemäß Dienstanweisung verpflichtet, der jeweiligen AAO/Rechnung für Bauleistungen eine Kopie der FSB beizufügen, d. h. ggf. jeder Abschlags- und Schlussrechnung.

Die Praxis zeigte, dass diese Aufgaben durch Mitarbeiter des SG Gebäudemanagement und Liegenschaften (SG GLM) wahrgenommen wurden, wobei die Anforderungen der Dienstanweisung an den SB Haushalt nur im Bereich Hochbau erfüllt wurden. Eine Stichprobenprüfung des Bereichs Tiefbau war beim SB Haushalt nicht möglich. Es gab weder eine Sammlung noch eine Übersicht der eingegangenen FSB. Eine Kopie war der jeweiligen AAO entgegen der Festlegungen der Dienstanweisung nicht beigelegt. Des Weiteren erfolgte die Sammlung der FSB für Unternehmen, die Lieferungen und Leistungen, erbrachten im SG. Dies gilt aber nur für die im SG eingegangenen FSB. Eine Online-Prüfung durch das SG GLM erfolgte bisher nicht. Auch einen Steuerabzug wegen fehlender FSB und dessen Abführung an das zuständige Finanzamt des Leistungserbringers hat der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung nicht festgestellt.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt die Überarbeitung der Dienstanweisung, um praktikabel und unter Reduzierung des Verwaltungsaufwandes die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere ist das Beifügen einer Kopie der FSB nach Überprüfung und Dokumentation nicht erforderlich.**

### **Stellungnahme**

Auf Grund der Dienstanweisung zur Bauabzugsteuer wurde von den Haushaltssachbearbeitern Hochbau sowie Tiefbau zu den jeweiligen AAO/Rechnungen für Bauleistungen eine Kopie der FSB beigelegt. Es ist vorgesehen, die Abläufe zu vereinfachen. Allerdings konnte aufgrund anderer vorrangiger Aufgaben dies noch nicht umgesetzt werden.

**Punkt: 5. Steuerabzug bei Bauleistungen**

#### **Prüffeststellung:**

Schon aus Gründen der Haftung sollte vor einer Zahlung an den Leistungserbringer die Gültigkeit der FSB überprüft werden. Das Ergebnis der Online-Bestätigung sollte elektronisch verwaltet werden (Zuleitung an zentrale Stelle zwecks zentraler Archivierung). Daher empfiehlt der Landesrechnungshof, die Übersicht um eine Spalte für Querverweise auf derartige hinterlegte Prüfergebnisse zu ergänzen.

**Zur Vereinfachung der Dokumentation der Überprüfung durch entsprechenden Vermerk auf der AAO wird die Verwendung eines gesonderten Stempels empfohlen (z. B. „Gültige Freistellungsbescheinigung liegt vor!“), handschriftlich ergänzt um Registriernummer, Datum und Unterschrift durch den zuständigen Bediensteten.**

Künftig muss die Online-Prüfung erfolgen, um vor Zahlungsanweisung den aktuellen Stand abzurufen. Nur so kann der Steuergesetzgebung sachgerecht entsprochen werden.



**Stellungnahme**

Zur Vereinfachung der Dokumentation der Überprüfung auf der Auszahlungsanordnung wurde ein entsprechender Stempel beantragt und fortan verwendet.

**Punkt: 6. Verpflichtung von Architekten und Ingenieuren****Prüffeststellung:**

Eine Verpflichtung ist die Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortung der Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Mit einer Verpflichtungserklärung werden diese Erfüllungsgehilfen den eigenen Mitarbeitern gleichgestellt (u. a. Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß Pkt. 2.3 der AGA). Die verpflichteten Personen werden strafrechtlich Amtsträgern gleich gestellt, insbesondere im Blick auf §§ 331, 332, 353 StGB. Nicht verpflichtete Personen würden selbst dann straffrei bleiben, wenn ihnen Bestechung nachgewiesen werden könnte.

**Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass künftig bei der Vergabe von Architekten-, Planungs- oder Ingenieurleistungen auf die Durchsetzung der Pflichten nach dem Verpflichtungsgesetz strikt zu achten ist.**

---

**Stellungnahme**

Der Landesrechnungshof wies nach überörtlicher Prüfung des Landkreises Jerichower Land darauf hin, dass künftig bei der Vergabe von Architekten-, Planungs- oder Ingenieurleistungen bzw. im Zuge des Abschlusses von Architekten-, Planungs- oder Ingenieurverträgen auf die Durchsetzung der Pflichten nach dem Verpflichtungsgesetz strikt zu achten sei.

Diesbezüglich ist eine förmliche Verpflichtung als Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortung der Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen bzw. für diese als Erfüllungsgehilfen tätig werden, zu treffen.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird künftig aufgegriffen und umgesetzt.

**Punkt: 6. Verpflichtung von Architekten und Ingenieuren****Prüffeststellung:**

Es sind Befugnisse zur Wahrnehmung der Verpflichtung Dritter innerhalb der Verwaltung festzulegen sowie ein zwingend anzuwendendes Formblatt für die Verpflichtung zu erarbeiten. Der Landesrechnungshof verweist auf das Muster zur Verpflichtung der Auftragnehmer in der Anlage 2 der Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.

**Da die Verpflichtung eine wesentliche Maßnahme der Korruptionsprävention ist, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Dienstanweisung für das Vergabewesen um entsprechende Festlegungen zur Verpflichtung zu ergänzen.**

---

**Stellungnahme**

Die Feststellungen werden beachtet. Mit der Aktualisierung der Dienstanweisung für das Vergabewesen wurde ein Formular für eine Verpflichtungserklärung erstellt und als Anlage der Dienstanweisung hinzugefügt.

**Punkt: 7.2 Beteiligungsmanagement/Beteiligungsbericht****Prüffeststellung:**

Die Berichterstattung des Landkreises zu den Gesellschaften und zu dem Zweckverband berücksichtigte die gesetzlichen Vorgaben. Einzelne Angaben blieben allerdings zeitlich und inhaltlich hinter den Handelsregistereintragungen zurück. Der Landesrechnungshof hat die Verwaltung (das Rechtsamt) an Hand von Handelsregisterauszügen darauf hingewiesen, dass u. a. der Hinweis auf die laufende Liquidation der ESA GmbH fehlte und die Verweise auf die letzte Eintragung im Register (TGZ und ESA GmbH) nicht aktuell waren. Des Weiteren bedarf die Übersicht zu den mittelbaren Beteiligungen bezüglich der Beteiligungsquoten des Landkreises einer Überarbeitung. Dem Landkreis wurde empfohlen, den Beteiligungsbericht künftig um folgende Angaben zu ergänzen:

- **Information zum Gesamtergebnis der erweiterten Jahresabschlussprüfungen nach § 53 HGrG und ggf. Wiedergabe von Anmerkungen der Abschlussprüfer zu bedeutsamen Sachverhalten,**
- **Benennung der Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer i. V. m. § 181 BGB (Insichgeschäft),**
- **Aufteilung des Jahresergebnisses der AJL nach Segmenten (hoheitlicher und gewerblichen Bereich),**
- **Bewertung der Unterhaltung der Elbe-Havel-Logistik GmbH als Tochterunternehmen der AJL,**
- **Weitergehende Informationen zum Stand der Vermietung der Betriebs- und Büroflächen des TGZ,**
- **Gesonderte Angaben zum Stand der Forderungen und/oder Verbindlichkeiten sowie der Erträge und/oder Aufwendungen zum 31.12. d. J. bei der NJL bezüglich der Ergebnisabführungsverträge mit den Tochtergesellschaften.**

**Stellungnahme**

Der Beteiligungsbericht wird zukünftig gemäß den Angaben der Gesellschaften ergänzt.

**Punkt: 7.3 Informations- und Prüfungsbefugnisse des Landkreises und des Landesrechnungshofes****Prüffeststellung:**

Der Landkreis hat die geforderten Prüfungsbefugnisse für das örtliche RPA und den Landesrechnungshof in den Gesellschaftsverträgen nur in Teilen durchgesetzt.

**Der Landkreis sollte dafür sorgen, dass die Gesellschaftsverträge um eine Bestimmung zu den Prüfungsbefugnissen für das RPA und den Landesrechnungshof ergänzt werden.**

**Bei der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH-marego ist eine Umsetzung von der Zustimmung der Mitgesellschafter abhängig.**

---

### **Stellungnahme**

Soweit der Landkreis Alleingesellschafter ist – wie bei der NJL – kann jederzeit durch Gesellschafterweisung eine Prüfung durchgeführt werden. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ist daher nicht notwendig.

Bei den anderen Gesellschaften, der AJL und der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH-marego, ist der Landkreis lediglich Mitgesellschafter. Aufgrund dieser schwächeren Stellung ist es ihm nicht möglich, die andere Mitgesellschaft zu überstimmen, um die Vorstellungen des Landesrechnungshofes damit umzusetzen.

### **Punkt: 7.4 Wirtschafts- und Finanzplanungen**

#### **Prüffeststellung:**

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Planungen 2014 einzelner Gesellschaften nicht sachgerecht untergliedert wurden bzw. erforderliche Angaben unterblieben. Dies betrifft u.a. die Gliederung des Finanzplanes des TGZ nach den Positionen des Ergebnisplanes, keine Anmerkungen zur Investitionstätigkeit des TGZ und die fehlende Untersetzung des Erfolgsplanes der AJL nach Sparten.

**Der Landkreis sollte darauf hinwirken, dass die Gesellschaften vollständige Jahresplanungen aufstellen.**

---

### **Stellungnahme**

Die Gesellschaften wurden bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen. Allerdings gibt es unterschiedliche Ansichten, in welcher Form die Planung aufzustellen ist. Insbesondere die AJL ist der Auffassung, dass die Planung in der bisher durchgeführten Form ausreichend sei. Eine Änderung konnte bislang nicht herbeigeführt werden, da dazu die Stimmverhältnisse in der Gesellschafterversammlung nicht für den Landkreis ausreichen.

### **Punkt: 7.5 NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL)**

#### **Prüffeststellung:**

Der Aufsichtsrat der NJL ist entsprechend der Gesellschafteranweisung (Kreistagsbeschlüsse vom 20.12.2000 und vom 12.12.2001) neben der Gesellschafterversammlung allein für die Angelegenheiten der PNVG Burg und PNVG Genthin zuständig. Der Gesellschaftsver-

trag der NJL und die Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften i. d. F. vom 09.08.2001 verweisen nicht auf diese Zuständigkeit.

Der Landesrechnungshof hatte bereits im Ergebnis einer Schwerpunktprüfung, Prüfungsbericht vom 30.06.2007, den Landkreis auf den vorstehenden Sachverhalt hingewiesen und Korrekturen empfohlen. Der Landkreis ist den Hinweisen bisher nicht gefolgt. Landkreis und Jahresabschlussprüfer der Tochtergesellschaften halten das gewählte Verfahren für sachgerecht und ausreichend.

**Der Landkreis als Alleingesellschafter der NJL sollte darauf hinwirken, dass die Gesellschaftsverträge entsprechend den Vorgaben der Gesellschafteranweisung geändert werden.**

---

### **Stellungnahme**

Da der Landkreis Alleingesellschafter ist, kann er jederzeit durch Gesellschafterweisung Vorgaben gegenüber der Gesellschaft treffen. Eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist daher entbehrlich.

**Punkt: 7.5 NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL)**

### **Prüffeststellung:**

In Anbetracht der Finanz- und Vermögenslage der NJL hat der Landesrechnungshof bereits während der örtlichen Erhebungen angeregt, dass der Landkreis die Zahlungen an die Gesellschaft reduziert. Der Landkreis beabsichtigt nunmehr, die Ausgleichszahlungen an die NJL auf den Betrag der Landeszuweisungen nach § 8 ÖPNVG LSA (2015 und 2016 jeweils 2.001.400,00 Euro) zu beschränken.

**Der Landkreis sollte bei der Gewährung finanzieller Mittel für die Absicherung des ÖPNV die Finanz- und Vermögenslage der NJL und die wirtschaftliche Lage der verbundenen Unternehmen auch künftig berücksichtigen.**

---

### **Stellungnahme**

Entsprechend dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (öDA) werden die aufgrund der vorzulegenden Planung des beauftragten Verkehrsunternehmens für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Ausgleichsleistungen nur in der Höhe ausgezahlt, in der sie durch das beauftragte Verkehrsunternehmen schriftlich abgefordert wurden.

Dementsprechend wurden abweichend von den gemäß öDA geplanten und bewilligten Ausgleichsleistungen neben den Landeszuweisungen nach § 8 ÖPNVG LSA im Haushaltsjahr 2014 tatsächlich 92.282,73 Euro, im Haushaltsjahr 2015 tatsächlich 83.905,58 Euro aus ergänzenden eigenen Mitteln des Landkreises an das beauftragte Verkehrsunternehmen gezahlt. Im Haushaltsjahr 2016 wurden ausschließlich die Landeszuweisungen nach § 8 ÖPNVG LSA als Ausgleichsleistungen gemäß öDA an das beauftragte Verkehrsunternehmen gezahlt.

Der Landkreis ist damit der Prüffeststellung des Landesrechnungshofes gefolgt und hat die Absicht diese auch zukünftig zu beachten.

**Punkt: 7.5 NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL)**

**Prüffeststellung:**

Der Landesrechnungshof hat die Verwaltung (das Beteiligungsmanagement) und die Geschäftsführung der NJL (in Personalunion auch Geschäftsführung der Tochtergesellschaften) über folgende Sachverhalte informiert:

- Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 der PNVG Burg:

Fehlender Hinweis auf die Besicherung eines Darlehens (Ursprungsbetrag i. H. v. 1.170.000,00 Euro) der NORD/LB durch eine Ausfallbürgschaft (Urkunde vom 25.02.2005) des Landkreises

- Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der PNVG Genthin:

Keine Aufteilung des Jahresergebnisses auf die Sparten ÖPNV und Gelegenheitsverkehr/Reiseverkehr.

**Der Landesrechnungshof bittet um künftige Beachtung.**

---

**Stellungnahme**

Die Hinweise des Landesrechnungshofes werden zukünftig beachtet.

**Punkt: 7.6 Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH (AJL)**

**Prüffeststellung:**

Die Geschäftstätigkeit der am 12.06.1991 gegründeten Gesellschaft basiert auf dem Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 23.04.2008. Der Landkreis hat mit der Beteiligung von 51 % am Stammkapital die einfache Mehrheit in der Gesellschafterversammlung. Im Aufsichtsrat mit sieben Mitgliedern ist der Landkreis mit 4 Mandaten vertreten. Der Gesellschaftsvertrag (§§ 7, 10, 11, 12 und 16) regelt, dass die Beschlussfassungen von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat über einzelne Angelegenheiten der Gesellschaft und die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung einer 2/3 Mehrheit bedürfen. Hierzu zählen u. a. die Beschlüsse über die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung des Aufsichtsrates, die Vorabausschüttung von Gewinnen, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers sowie der Abschluss und die Änderung von Entsorgungsverträgen zwischen Gesellschaft und Landkreis.

Der Landkreis kann seine Willensbildung, in Anbetracht der erforderlichen Beschlussmehrheiten, nicht einseitig gegen den privaten Mitgesellschafter durchsetzen.

**Die Möglichkeiten der Einflussnahme des Landkreises auf die Unternehmenstätigkeit in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat sind durch den Gesellschafts-**

**vertrag beschränkt. Die Anteilsmehrheit des Landkreises am Stammkapital ist in der Wertigkeit abgeschwächt.**

---

### **Stellungnahme**

Wie bereits zu den anderen Prüfbemerkungen ausgeführt, kann aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Landkreis ohne Zustimmung des Mitgesellschafters keine grundlegenden Änderungen herbeiführen. Demgemäß verbleibt es bei der Einflussnahme des Landkreises auf die Unternehmenstätigkeit in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat in dem nach dem Gesellschaftsvertrag beschränkten Umfang.

**Punkt: 7.6 Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH (AJL)**

#### **Prüffeststellung:**

Der Landkreis hat nach § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA (vormals § 121 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GO LSA i. V. m. § 65 LKO LSA) u. a. dafür zu sorgen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Unternehmens ortsüblich bekannt gegeben werden. Der Gesellschaftsvertrag (§ 14 Abs. 3) der AJL und der Gesellschaftsvertrag (§ 8 Abs. 3) vom 05.07.2006 der Elbe-Havel-Logistik GmbH geben diese Vorschrift wieder.

Die (gemeinsamen) Bekanntmachungen der Gesellschaften zu den Jahresabschlüssen 2011, 2012 und 2013 vom 31.07.2012/14.08.2013/31.07.2014 im Amtsblatt sind unvollständig. Zum einen sind die Beschlüsse einschl. Beschlussdatum des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss nicht konkret aufgeführt. Zum anderen wurde das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nicht benannt. Die Hinweise des Beteiligungsmanagements an die Geschäftsführung vom August 2013, die Versäumnisse abzustellen, wurden nicht befolgt.

**Der Landkreis als Mehrheitsgesellschafter hat auf die Erfüllung der kommunalrechtlichen Bekanntmachungsvorschrift durch die Gesellschaften hinzuwirken.**

---

### **Stellungnahme**

Gemäß den Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes wird der Landkreis im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die kommunalrechtlichen Bestimmungen umgesetzt werden.

**Punkt: 7.7 Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH (TGZ)**

#### **Prüffeststellung:**

Der Landesrechnungshof hat an Hand der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen der Gesellschaft festgestellt, dass die Vorgaben des Gesellschaftsvertrages bezüglich des eingerichteten Beirates nur teilweise erfüllt wurden. Zum einen besteht der Beirat nur aus 2 Mitgliedern. Zum anderen wurden eigenständi-

ge Sitzungen nicht abgehalten. Es ist Praxis, dass die Beiratsmitglieder regelmäßig an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Vom Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat wurde kein Gebrauch gemacht.

**Der Landkreis hat in Abstimmung mit den Mitgesellchaftern dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des Gesellschaftsvertrages erfüllt werden. Sollen für den Beirat andere Regelungen gelten, ist der Gesellschaftsvertrag abzuändern.**

---

### Stellungnahme

Da alle Beteiligten problemlos zusammenarbeiten, hat man bislang davon abgesehen, formell die entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu ändern. Eine Änderung zum derzeitigen Zeitpunkt wird für entbehrlich gehalten.

**Punkt: 7.7 Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH (TGZ)**

### **Prüffeststellung:**

Der Altkreis Genthin und die Stadt Genthin haben am 24.11.1992 eine Patronatserklärung zugunsten des TGZ abgegeben (vgl. Anlage 6). Diese Erklärung steht im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt für die Errichtung eines Technologie- und Gründerzentrums. Der Zuwendungsbescheid vom 23.09.1992 weist einen Betrag von 3.088.700,00 DM (1.579.227,23 Euro) aus. Die Gesellschafter haben sich mit der Erklärung gegenüber dem Unternehmen unbefristet verpflichtet, jederzeit für eine ausreichende Liquidität zu sorgen und etwaige Verluste auszugleichen. Der Kreistag hat den hierfür erforderlichen Beschluss am 11.06.1992 gefasst. Die Kommunalaufsicht (RP Magdeburg) hat die Patronatserklärung mit Schreiben vom 25.11.1998 nicht genehmigt.

Das Rechtsgeschäft ist in Folge der Versagung der Genehmigung schwebend unwirksam. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht zu erwarten, zumal die mit dem o. g. Zuwendungsbescheid festgelegte 10-jährige Zweckbindung ausgelaufen ist. Die Rückgabe der Patronatserklärung durch den Geschäftsführer an die Gesellschafter war zum Abschluss der örtlichen Erhebungen noch offen. Für die Gesellschafter besteht insofern das Risiko, von Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen zu werden, wenn die Gesellschaft die Erklärung im Geschäftsverkehr ohne Einbindung der Gesellschafterversammlung verwendet. Die Erklärung enthält für diesen Fall keinen Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafter.

**Der Landkreis sollte in Abstimmung mit der Stadt Genthin den Geschäftsführer anweisen, die Patronatserklärung zurückzugeben. Die Vertretung des Landkreises ist in den Vorgang einzubinden (§§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 10; 65 Abs. 2 KVG LSA).**

---

### Stellungnahme

Die Rückgabe der Patronatserklärung ist erfolgt.

**Punkt: 8. Kreismusikschule „Joachim a Burck“****Prüffeststellung:**

Die Erträge aus der Erhebung von Benutzungsentgelten sind tendenziell fallend. Die vom Kreistag am 23.06.2010 beschlossene Änderung der Entgelte für die Musikschule war nicht darauf ausgerichtet, eine signifikante Einnahmeverbesserung zu erzielen. Der Landkreis ist dadurch zunehmend in der Pflicht, den Mittelbedarf der Musikschule für die laufenden Ausgaben und für die Vermögenserhaltung aus dem allgemeinen Haushalt zu decken. Hierbei werden die kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisumlage an der Erfüllung dieser Aufgabe (Unterhaltung einer Musikschule), die eher dem freiwilligen Bereich zuzurechnen ist, finanziell beteiligt. Darüber hinaus ist der Landkreis aber auch angehalten, die Angemessenheit der Höhe der Benutzungsentgelte für diese öffentliche Einrichtung in überschaubaren Zeiträumen zu überprüfen. Bei Kostensteigerungen ist es sachgerecht und geboten, die Benutzer verstärkt an der Finanzierung zu beteiligen, um die Allgemeinheit zu entlasten.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landkreis, die Entgeltsätze für die Nutzung der Musikschule auf der Grundlage der Kosten und der erwarteten Mittelausreichungen des Landes neu zu kalkulieren.**

**Stellungnahme**

Eine Ertragssteigerung ist nur durch eine Entgelterhöhung möglich, da die Honorarkräfte nicht mehr als 50 % der JWS erteilen dürfen, um die Landesförderung nicht zu gefährden. Man sollte damit behutsam und angemessen umgehen. Die Kreismusikschule plant in diesem Jahr eine Entgelterhöhung, angelehnt an die Entgelte der Kreismusikschule Börde. Es handelt sich, je nach Unterrichtsbelegung um eine Erhöhung von 1,50 EURO/Monat bis 4,00 EURO/Monat. Die daraus resultierende Ertragssteigerung an Entgelte beläuft sich auf ca. 12.500,00 EURO bei vorausgesetzt gleichbleibender Unterrichtsbelegung.

**Punkt: 8. Kreismusikschule „Joachim a Burck“****Prüffeststellung:**

Der Landesrechnungshof hat an Hand einzelner Honorarverträge i. V. m. der Honorarordnung stichprobenhaft die monatlichen Abrechnungen der Honorarkräfte sowie die Auszahlungen durch den Landkreis für die Monate Okt./Nov./Dez. 2014 überprüft. Die vorgegebenen und vereinbarten Honorarsätze wurden ordnungsgemäß angewandt und der Auszahlungstermin vom Landkreis eingehalten. Auffällig war allerdings, dass der Landkreis die nach § 2 Nr. 4 der Honorarordnung vorgesehene Fahrtkostenerstattung gewährte, die Honorarverträge aber eine Fahrtkostenerstattung ausschlossen.

Der Landkreis hat es versäumt, die Honorarverträge zeitnah an die geänderte Honorarordnung anzupassen. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus den Honorarverträgen.

**Die Honorarverträge sind an die Regelungen der Honorarordnung hinsichtlich der Gewährung einer Fahrtkostenerstattung anzupassen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landkreis die Änderung der Bestimmungen zur Fahrtkostenerstattung in der Honorarordnung. Die entsprechende Anwendung der**



für Arbeitnehmer und Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wäre sachgerecht.

---

### **Stellungnahme**

Die Honorarverträge werden zeitnah an die Regelungen der Honorarordnung hinsichtlich der Gewährung einer Fahrtkostenerstattung angepasst.

Die Kilometerpauschale wurde hinsichtlich der Vereinheitlichung von Kreismusikschule und Kreisvolkshochschule von der Kreisvolkshochschule übernommen. Erfahrungsgemäß kommen die Honorarkräfte der Kreismusikschule aus anderen Landkreisen bzw. aus anderen Bundesländern. Bei Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (kleine Wegstreckenentschädigung) würden Mehrkosten in Höhe von ca. 9 % entstehen. Die Zahlung der Kilometerpauschale ist angemessen.

**Punkt: 9.1 Bestellungen durch den Landrat**

#### **Prüffeststellung:**

Eine stellvertretende Kassenverwalterin war bis zum Abschluss der überörtlichen Prüfung nicht bestellt.

**Um die gesetzlichen Vorgaben zur Organisation der Kommunalkasse zu erfüllen, muss durch den Landrat umgehend ein stellv. Kassenverwalter bzw. eine stellv. Kassenverwalterin bestellt werden.**

---

### **Stellungnahme**

Die stellvertretende Kassenverwalterin wurde am 17. April 2015 rückwirkend zum 1. März 2015 bestellt.

**Punkt: 9.2 Wahrnehmung der Kassenaufsicht über die Kreiskasse**

#### **Prüffeststellung:**

Im Unterschied zu den Kassenprüfungen der Rechnungsprüfung umfasst die Prüfung durch die Kassenaufsicht, die sich auf die laufende Überwachung des Kassenbetriebs bezieht, auch ein gewisses Maß an Weisungsbefugnissen. Daher ist ein unverzüglicher Eingriff im Falle von Unregelmäßigkeiten bzw. Mängelfeststellungen möglich.

**Die bisherigen Inhalte der Kassenprüfung der Kassenaufsichtsbeamtin sind nicht ausreichend, da die einzelnen Festlegungen der GemKVO Doppik eine umfassendere Prüfung erfordern.**

---

**Stellungnahme**

Der Hinweis zur Prüfung der Barkasse mittels Sortennachweis des Bargeldes wurde aufgegriffen und umgesetzt.

Die Kassenaufsicht beinhaltet die Überwachung der ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte, die Prüfung der personellen, räumlichen sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen, die zeitnahe Verbuchung der Kontenbewegungen, die Verwaltung und Verwahrung z. B. aller Bücher und Belege sowie die termingerechten Kassenabschlüsse. Diese Aufgaben werden durchaus wahrgenommen, werden jedoch nicht einzeln dokumentiert, da sie im Zuge der täglichen Aufgabenerledigung integriert sind.

So wird u.a. täglich der Kontoauszug gesichtet, daraus folgend die Anordnungen und die Verbuchungen überwacht. Zahlungseingänge werden insbesondere zum Jahreswechsel auf die periodengerechte Zuordnung geprüft. Monatlich erfolgt die Prüfung der Liquiditätsplanung, sporadisch die Kontrolle der ungeklärten Zahlungseingänge anhand der von der Kasse geführten Nachweisliste. Die Prüfung der Aktualität der Feststellungs- und Anordnungsbeugnisse durch die entsprechende Dienstanweisung mit einer ständigen Aktualisierung und des aktuellen Dokumentes im Rechner. Darüber hinaus wird die Umsetzung der Dienstanweisungen mittels Durchsicht der Post geprüft, verstärkt zum Jahreswechsel. Die Kontrolle der Aufbewahrungsfristen obliegt ohnehin dem Fachbereichsleiter, da die Archivierung und die Vernichtung von ihm zu bestätigen sind.

**Punkt: 9.4 Dienstanweisungen für das Kassenwesen**

**Prüffeststellung:**

Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung sind in der Dienstanweisung vom 02.01.2013 geregelt. Sie ergänzt die gesetzlichen Regelungen der GemKVO Doppik i. V. m. dem KVG LSA. Die ab 01.01.2013 in Kraft getretene Dienstanweisung für das Finanzwesen ist zu überarbeiten, da die darin enthaltenen Festlegungen mit der Praxis nicht im Einklang stehen bzw. Ergänzungen erfordern.

**Die Dienstanweisungen für das Finanzwesen müssen den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Sie bilden die maßgebliche Rechtsgrundlage, so dass Abweichungen in der Umsetzung einen Verstoß gegen die Festlegungen des Landrates bedeuten.**

**Stellungnahme**

Die Dienstanweisungen für das Finanzwesen wurden überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten sowie den gesetzlichen Vorschriften angepasst.

**Punkt: 9.5 Verwaltung der Kassenmittel**

**Prüffeststellung:**

Kassenbestände sind - soweit möglich und wirtschaftlich - sicher und Ertrag bringend durch den Kassenverwalter anzulegen.

Der Landkreis erhält auf die Girokontenbestände bei der Kreissparkasse eine Guthabenverzinsung von derzeit 0,15 %. Von der Möglichkeit, trotz knapper Kassen Geldanlagen in Form von Tagesgeld (z. B. über das Wochenende) anzulegen, hat der Landkreis keinen Gebrauch gemacht. Mittels Online-Verfahren „SFirm“ ist die Kassenverwalterin in der Lage, schnell zu reagieren sowie die Kassenmittel präzise und sicher zu managen.

**Der Landesrechnungshof verweist auf die Pflicht der Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Einnahmenerwirtschaftung.**

---

### **Stellungnahme**

Mit der ab dem 1.1.2015 neu eingesetzten Kassenverwalterin wurden die Kassenbestände wirtschaftlich und ertragreich angelegt.

Seit dem 16.12.2013 erhielt der Landkreis auf seine Girokonten aufgrund der Marktlage nur einen Guthabenzins von 0,15 %. Die Zinsen für Tagesgeld lagen deutlich unter diesem Zinssatz.

z. B. Stand 5.1.2015 Tagesgeld ab 10 Mio. Euro 0,05 %

Durch die Kassenverwalterin wurden regelmäßig die Guthabenzinsen verglichen. Jedoch musste immer wieder festgestellt werden, dass die Guthabenzinsen auf den Konten der Sparkasse am wirtschaftlichsten und am ertragsfähigsten waren.

**Punkt: 9.5 Verwaltung der Kassenmittel**

#### **Prüffeststellung:**

Die Liquiditätsplanung und -sicherung erfolgte durch die Überwachung mittels eines Liquiditätsplans. Dazu wurden monatlich von den Bereichen und Einrichtungen die Erträge und Aufwendungen, untersetzt in Kalenderwochen, an die Kassenverwalterin übermittelt. Die zusammengefasste Liquiditätsplanung berücksichtigt die vorhandenen liquiden Mittel (flüssige Mittel), die durch Kassenbestände und Bankguthaben ausgewiesen werden. Die vollständige Dokumentation der Liquiditätsplanung lag jedoch nur für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vor. Für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 konnten nur noch Zusammenfassungen der monatlichen Liquiditätsplanungen nachgewiesen werden, da die weiteren Nachweise bereits vernichtet wurden.

**Der ermittelte Liquiditätsbedarf ist ausschlaggebend für die Höhe der Kassenbestandsverstärkung, deren Angemessenheit nachzuweisen ist (§ 110 Abs. 1 KVG LSA).**

**Künftig sind auch die Dokumentationen zur Liquiditätsplanung gemäß § 36 GemKVO Doppik aufzubewahren.**

---

**Stellungnahme**

Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung der Liquiditätsplanung werden zukünftig beachtet.

**Punkt: 9.6 Belegwesen**

**Prüffeststellung:**

Trotz der Prüffeststellungen des RPA zeichneten sich weiterhin Mängel in der Fälligkeitsberechnung bei der Anweisung der Rechnungsbeträge ab.

**Mit der frühzeitigen Überweisung der Rechnungsbeträge wurde gegen den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen. Der für die Fristenberechnung maßgebliche Posteingang wurde oftmals nicht beachtet. Der Feststellungsbefugte muss sich Kenntnis über die vereinbarten Vertragsinhalte verschaffen, um ordnungsgemäß die Rechnung zu prüfen und um letztendlich die Fälligkeit festlegen zu können.**

**Stellungnahme**

Die Beanstandungen werden zukünftig beachtet.

Die Mitarbeiter der Fachämter erhalten über die Dienstanweisung für das Finanzwesen nochmal eine genauere Anweisung im Hinblick auf die Festsetzung der Fälligkeit.

**Punkt: 9.6 Belegwesen**

**Prüffeststellung:**

Das bloße Beifügen einer Rechnungskopie oder Zahlungserinnerung als zahlungsbegründende Unterlage reicht nicht aus. Gleiches gilt auch für eine bloße Mahnung oder Rechnung per Fax.

Bei einem tatsächlichen Verlust der Originalrechnung muss glaubhaft dokumentiert werden, dass die Rechnung nicht vorliegt, die Ware geliefert oder die Leistung erbracht wurde. Um eine nochmalige Bezahlung zu vermeiden, muss eine Rechnungskopie vom Auftragnehmer erbeten werden (um einen Abgleich mit Rechnungsdaten zu gewährleisten).

Hinzu kommt, dass dem jeweiligen o. g. Vorgang die Bezeichnung der Ware bzw. der Leistung nicht zu entnehmen war.

Sollten derartige Ausnahmetatbestände in einem Bereich verstärkt auftreten, sollte das RPA einbezogen werden.

**Die bisherige Verfahrensweise bei Verlust einer Originalrechnung ist nicht ausreichend. Sollte es zu einem derartigen Vorkommnis kommen, muss mittels einer glaubhaften Erklärung der Feststellungs-/Anordnungsbefugten der vollständige Erhalt der**

**ausgewiesenen Lieferung bestätigt werden. Es ist auszuschließen, dass diese Rechnung bereits angewiesen wurde.**

---

### **Stellungnahme**

Die Feststellung des LRH zum Verlust der Originalrechnung wurde in die Neufassung der Dienstanweisung für das Finanzwesen unter 3.1.5 aufgenommen. Gleichzeitig wurden mit Neufassung der Dienstanweisung Festlegungen unter 3.1.6 zur Verfahrensweise bei elektronischem Rechnungseingang getroffen sowie auf die zwingende Fundstellenangabe verwiesen (Ziffer 3.1.15).

**Punkt: 9.6 Belegwesen**

### **Prüffeststellung:**

Als zahlungsbegründende Unterlagen sind grundsätzlich die Originalrechnungen beizufügen. In Ausnahmefällen können die begründenden Unterlagen bei der anordnenden Stelle aufbewahrt werden (§ 36 Abs. 1 GemKVO Doppik). In diesen Fällen ist zwingend die Fundstelle (z. B. Aktenzeichen bzw. entsprechende Verweise bei elektronischer Archivierung) auf der AAO anzugeben, um die Prüffähigkeit zu gewährleisten.

Beispielsweise fehlten in Fällen der Erstattung der Aufwendungen für die Nutzung von Sporthallen (diverse AAO unter Buchungsstelle 21610600.545200) derartige Fundstellenangaben. Ein unmittelbarer Zugriff auf die in den Rechnungen angeführten Vereinbarungen mit diversen Gemeinden war nicht möglich.

**Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Prüfung der Rechnung sind bei unvollständiger Ablage der Nachweise Fundstellenangaben zu den ergänzenden Unterlagen zwingend erforderlich.**

---

### **Stellungnahme**

Vereinbart waren für die Nutzung von Sporthallen für die Sekundarschule Loburg Abschlagszahlungen sowie eine Schlussrechnung bis 31.03. des Folgejahres. Nur zu den Schlussrechnungen wurden Belege vorgelegt. Die Originalrechnungen verblieben in der Stadt Möckern, da auch andere Einrichtungen die Sporthalle nutzen. Das SG Schulen erhielt Kopien der Rechnungen und Kontenblätter der einzelnen Konten. Diese Unterlagen befinden sich im SG Schulen.

Zukünftig wird darauf geachtet, dass Fundstellenangaben zu den ergänzenden Unterlagen auf den Rechnungen für alle Sportstätten der Städte und Gemeinden des Landkreises, die für den Schulsport der Gymnasien, Sekundarschulen und Förderschulen genutzt werden, gefertigt werden.

**Punkt: 9.6 Belegwesen**

### **Prüffeststellung:**

Zu den zahlungsbegründenden Unterlagen bei Ausgaben für Speisen und Getränke gehören neben einer aussagefähigen Rechnung der Vermerk der Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerliste sowie der Ausweis des Anlasses. Damit kann u. a. die Angemessenheit der Anzahl der bezogenen Waren bewertet werden.

Derartige Nachweise fehlten beispielsweise bei der Rechnungslegung für den Bezug von belegten Brötchen einschließlich Obst- und Gemüseplatten am 02.10.2014 (Buchungsstelle 271110100.527100).

**Um die Prüffähigkeit einer Rechnung zu gewährleisten, sind im Einzelfall ergänzende Nachweise, wie z. B. eine Teilnehmerliste, der Rechnung beizufügen.**

### **Stellungnahme**

Grundsätzlich fallen derartige Ausgaben im Bereich der allgemeinbildenden Schulen äußerst selten an. Die o. g. Buchungsstelle betrifft die Kreisvolkshochschule.

Trotzdem wurden auch die allgemeinbildenden Schulen hierüber informiert.

**Punkt: 9.6 Belegwesen**

### **Prüffeststellung:**

Für die Zeit vom 01.12.-18.12.2014 erfolgte für 14 Tage die Anmietung eines Kleinbusses für die Förderschule „Lindenschule“ Burg. Die Rechnung (Buchungsstelle 22110200.543100) lässt darauf schließen, dass ein Vertrag über einen Festpreis i. H. v. 560,00 Euro (netto) inkl. 1.400 Fahrkilometer geschlossen wurde. Angaben zum Grund der Anmietung, Fahrziele sowie die Namen von Fahrer und Mitfahrer waren nicht dokumentiert. Ein Vergabevermerk einschließlich Auftrag lag nicht bei bzw. erfolgte diesbezüglich keine Fundstellenangabe. Von Gymnasien lagen Rechnungen über die Personenbeförderung von Austauschschülern vor. Es fehlten ergänzende Angaben zum Projekt selbst (u. a. Klasse, Namen und Fahrziele der Schüler).

**Die Prüffähigkeit der Rechnungen muss in jedem Fall gewährleistet sein.**

### **Stellungnahme**

Anmietung Kleinbus Förderschule für Geistigbehinderte „Lindenschule“ Burg: Der vorhandene Kleinbus musste altersbedingt stillgelegt werden, da eine Reparatur unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht hätte (ohne Reparaturen keine TÜV-Abnahme). Zur Teilnahme der geistig behinderten Schüler/innen am öffentlichen Leben (u. a. Durchführung des Schwimmunterrichts in der Schwimmhalle, Durchführung von Fahrten im Rahmen von Schulaktivitäten und wegen der Besonderheiten der Schüler/innen) ist es erforderlich, für diese Schule einen Kleinbus vorzuhalten. Der neu ausgeschriebene Kleinbus wurde vom Autohaus nicht fristgemäß geliefert, so dass eine Anmietung für eine Übergangszeit unabweisbar war. Die Fahrziele, gefahrene Kilometer sowie Namen der Fahrer sind im Fahrtenbuch hinterlegt, welches in der Förderschule für Geistigbehinderte „Lindenschule“ aufbewahrt wird. Mitfahrer sind die Schüler. Die Unterlagen zur Angebotseinholung des Leihwagens befinden sich im

SG Schulen bzw. im Archiv. Infolge sparsamen Umgangs mit Kopierpapier wird auf Mehrfachkopien verzichtet.

Im Rahmen des jährlichen Schüleraustausches in den Gymnasien werden die Austauschschüler bei Gastfamilien untergebracht. Um die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen, erhalten die Schüler Fahrausweise, um zwischen Gastfamilien und Schule zu pendeln. Die geforderten Angaben befinden sich im SG Schulen bzw. im Archiv.

Zukünftig wird darauf geachtet, dass diesbezügliche Vermerke auf den Originalrechnungen erfolgen.

## **Punkt: 9.6 Belegwesen**

### **Prüffeststellung:**

Mehrfach waren den Abrechnungen diverser Handvorschüsse Kassenbons und Quittungsbelege mit nicht eindeutiger Wiedergabe der erhaltenen Ware bzw. Leistung zu entnehmen. Des Weiteren waren ergänzende Angaben zur Verwendung der Waren unzureichend, so dass keine klare Zuordnung möglich war. Kassenbons, die z. B. die Ware mit „Sonderposten“ ausweisen, sind künftig um die Angaben der tatsächlichen Artikelbezeichnung zu ergänzen.

Tippstreifen von Registrierkassen (Tippstreifen unter Angabe von Datum, Produktanzahl sowie Einzel- und Gesamtpreis), die weder die Artikel noch den Zahlungsempfänger ausweisen, sind unzureichend. Es ist ein ordnungsgemäßer Quittungsbeleg unter Angabe des Zahlungsempfängers (Name und Anschrift des Einzelhandelsunternehmens) sowie des Zahlungsgrundes zu verlangen. So wurden beispielsweise für ein am 14.07.2014 durchgeführtes, nicht näher bezeichnetes Projekt der Sekundarschule Loburg Eintrittsgelder für das Freibad Zerbst vom 11.07.2014 abgerechnet. Neben der Abweichung der Daten konnte anhand des Tippstreifens keine konkrete Teilnehmerzahl entnommen werden. Eine Teilnehmerliste (Lehrer und Schüler) war nicht beigefügt.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 150,00 Euro nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnung), folgende Mindestangaben enthalten muss (§ 33 UStDV):

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die Anforderungen an die Ausstellung von Rechnungen ab 150,00 Euro sind § 14 UStG zu entnehmen.

**Bei der Abrechnung derartiger Ausgaben sollte dem Kassensführer des Handvorschusses eine sachgerechte und prüfbare Abrechnung übergeben werden. Die erforder-**

**derlichen Ergänzungen sollten (je nach Umfang) nicht auf der Quittung, sondern auf einer gesonderten Anlage beigelegt sowie mit Datum und Unterschrift des Ausstellers bestätigt werden.**

---

### **Stellungnahme**

Das o. g. Beispiel der Sekundarschule Loburg kann nicht näher begründet werden, da die Sekundarschule Loburg in die Gemeinschaftsschule „Am Park“ Möckern eingegliedert wurde. Die damalige Schulsachbearbeiterin ist nicht mehr Angestellte des Landkreises. Insoweit lässt sich der Sachverhalt nicht weiter aufklären. Soweit ersichtlich, handelt es sich bei der vorgelegten Quittung um den Eintritt in die Schwimmhalle, welches als Projekt während der jährlich stattfindenden Projektwoche angeboten wurde.

Zukünftig wird stärker darauf geachtet, dass alle Angaben auf den Rechnungen/Quittungen sowie in den Bürokassen vollständig vermerkt sind. Ggf. werden diesbezügliche Informationen nachgefordert.

**Punkt: 9.6 Belegwesen**

### **Prüffeststellung:**

Mehrfach waren Rechnungslegungen weder ordnungsgemäß noch prüffähig. Beim Nachweis der Ausgaben für Präsente und Blumen sind künftig neben dem Anlass auch die Empfänger dieser Aufmerksamkeiten zu benennen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen sind beispielsweise bei der Versorgung mit Speisen und Getränken, der Zahlung von Teilnehmerbeträgen oder von Transportkosten Nachweise zum Kreis der Teilnehmer zwingend erforderlich. Diese sind Voraussetzungen für die Prüffähigkeit der Rechnung und die Rechtfertigung der jeweiligen Höhe des Betrages. So sollte neben dem Anlass der Kreis der Beteiligten vermerkt werden.

**Die Rechnungslegung ist nur unter Ergänzung dieser Angaben prüffähig.**

---

### **Stellungnahme**

Die Schulen wurden hierüber informiert. Zukünftig wird stärker darauf geachtet, dass alle Angaben auf den Rechnungen/Quittungen vermerkt sind. Ggf. werden diesbezüglich Informationen nachgefordert.

**Punkt: 9.7 Sonstige Feststellungen und Hinweise**

### **Prüffeststellung:**

Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen lagen die Jahresrechnungen bis zum Haushaltsjahr 2012 vor. Den Jahresrechnungen 2010 bis 2012 war nur ein nicht vom Kassenvorstand bestätigter kassenmäßiger Abschluss zu entnehmen.



Der vom Kassenverwalter erstellte und bestätigte kassenmäßige Abschluss sowie der dazugehörige Tageskassenabschluss sollten den künftigen Jahresabschlüssen beigelegt werden.

Des Weiteren empfiehlt der Landesrechnungshof, zum Nachweis des buchmäßigen Kassenbestandes gemäß § 34 GemKVO Doppik dem Jahresabschluss die Bestände des Verwahrbuches und des Vorschussbuches (d. h. Einzelausweis der Bestände aller erledigten und unerledigten Konten) beizufügen.

---

### Stellungnahme

Die Beanstandungen werden zukünftig bei den Jahresabschlussarbeiten beachtet.

**Punkt: 9.7 Sonstige Feststellungen und Hinweise**

#### **Prüffeststellung:**

Die Nachweise zur Genehmigung der Einnahmekassen und Handvorschüsse (sog. Bürokas- sen) einschließlich deren Änderungen waren für Dritte nicht nachvollziehbar, da die Ablage nach Zeitfolge (ohne Beachtung der einzelnen Bürokasse) erfolgte. Demzufolge waren die Vorgänge aufgrund der umfangreichen Dokumentation nicht prüffähig.

**Der Landesrechnungshof hält die Trennung der Ablage nach Bürokas- sen für zwin- gend erforderlich und empfiehlt, nach Abschluss der derzeitigen Maßnahmen bzgl. der Umstrukturierung der Verwaltung alles „auf Anfang zu stellen“, d. h. die Einzahlung aller Bestände und die Neubeantragung erforderlicher Bürokas- sen durch die FB/SG einschließlich sachkundiger Begründung zu veranlassen. Spätestens bis zum 01.01.2016 sollte diese Maßnahme abgeschlossen sein.**

---

### Stellungnahme

Die Handvorschüsse und Einnahmekassen wurden nunmehr nach Organisationseinheiten sortiert. Dabei wurde der chronologische Verlauf der einzelnen Handvorschüsse und Ein- nahmekassen berücksichtigt.

**Punkt: 9.7 Sonstige Feststellungen und Hinweise**

#### **Prüffeststellung:**

Die Kassenverwalterin hat im Benehmen mit der FB-Leiterin für Finanzen darauf hinzuwir- ken, dass alle vom Landkreis zu verwahrenden Zahlungsmittel und Gegenstände sowie die Geldtransporte ausreichend gegen Beraubung, Diebstahl, Einbruch und Feuer versichert sind. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen war die Kassenverwalterin nicht in Kenntnis über den Umfang des Versicherungsschutzes. Daher wandte sich die Prüferin des Landes- rechnungshofes an die zuständige Mitarbeiterin im SG GLM. Auch hier konnte keine Aus- kunft erteilt werden. Umfang und Bedingungen zum Versicherungsschutz sind u. a. aus-

schlaggebend für die Summe der gewährten Kassenhöchstbeträge der Barkasse, Einnahmekassen und Handvorschüsse (insbesondere bei betragsmäßiger Beschränkung).

**Das für den Versicherungsschutz der Kreisverwaltung einschließlich Einrichtungen zuständige SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (SG GLM) muss den aus dem Vertrag abzuleitenden Umfang des Versicherungsschutzes darlegen, um diesen mit der Kreiskasse abzustimmen. Vor Neuausschreibungen muss eine Abfrage zum Umfang des Versicherungsschutzes bei der Kreiskasse erfolgen. Je nach Vertragsgestaltung muss eine jährliche Abstimmung zwischen Kreiskasse und SG GLM erfolgen.**

---

### Stellungnahme

Der bestehende Versicherungsumfang wurde mit dem Versicherungsgeber abgestimmt und der Kreiskasse zur Prüfung dargelegt.

Im Ergebnis der Prüfung durch die Kreiskasse erfolgt eine Anpassung des Versicherungsumfanges.

### **Punkt: 10. Zuwendungen**

#### **Prüffeststellung:**

Das RPA hatte die Prüfung der Verwendung der Jugendförderung für das Haushaltsjahr 2013 bereits durchgeführt. Diese ergab mit Ausnahme der Zuwendungen an die Kompetenzagenturen beim Jugendwerk Rolandmühle gGmbH Burg und beim Cornelius-Werk Diakonische Dienste gGmbH keine wesentlichen Feststellungen, so dass vom RPA 358.111,02 Euro als förderfähig anerkannt wurden. Die Ausgaben der vorgenannten Kompetenzagenturen i. H. v. 35.940,00 Euro wurden wegen fehlender Verwendungsnachweise gemäß den Richtlinien als nicht zuwendungsfähig eingestuft. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen waren die Prüfungen der Maßnahmen des Haushaltsjahres 2014 durch das RPA noch nicht abgeschlossen.

In Stichproben erfolgte die Einsichtnahme in einzelne Fördermaßnahmen, um sich einen Überblick zu verschaffen.

**Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass beim Nachweis von Teilnehmerbeiträgen, Eintrittsgeldern, Verpflegungs- und Fahrtkosten die Angabe der tatsächlichen Teilnehmer erforderlich ist (s. Pkt. 9.6).**

---

### Stellungnahme

Die Verwendung der Zuwendungen an die Kompetenzagenturen beim Jugendwerk Rolandmühle gGmbH Burg und beim Cornelius-Werk Diakonische Dienste gGmbH wurde durch die Zuwendungsempfänger gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben nachgewiesen. Die dort vorgenommenen Prüfungen umfassen die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen der Träger für die Projekte (ESF-Mittel und Kofinanzierungen durch die Bundesagentur für Arbeit und den Landkreis Jerichower Land).

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben teilte den Trägern der Kompetenzagenturen die Prüfergebnisse mit Schreiben vom 17.07.2015 und 24.07.2015 mit und bestätigt u.a. die rechtmäßige Verwendung der Kofinanzierungsmittel.

Die Prüfergebnisse des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wurden durch die Träger zeitverzögert an den Landkreis weitergeleitet und konnten somit bei der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof keine Berücksichtigung finden.

Seit 2015 werden die Kompetenzagenturen nicht mehr mit Mitteln des Landkreises kofinanziert.

**Punkt: 10. Zuwendungen**

**Prüffeststellung:**

Zu der im Nachweis ausgewiesenen Abweichung bei der Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (als Einsparungen ausgewiesen) über 988,50 Euro wurde darauf hingewiesen, dass ein doppelt ausgereicher Zuschuss über 100 Euro erst im Jahr 2013 zurücküberwiesen wird. Die darüber hinaus zurückzuzahlenden 888,50 Euro waren als Gutschrift (Rotabsetzung von den Ausgaben gemäß § 31 Abs. 2 GemKVO) den entsprechenden Haushaltsstellen des Haushaltsjahres 2012 jedoch nicht zu entnehmen.

**Der Landesrechnungshof hält zur vollständigen und ordnungsgemäßen Nachweisführung die Dokumentation nach vereinbarten Schwerpunkten für zwingend erforderlich. Der Nachweis der geleisteten Zuwendungen des Landkreises sollte mit den Rechnungsergebnissen der Jahresrechnung nachweisbar sein. Letztendlich muss der Prüfvermerk der Bewilligungsstelle eine Übereinstimmung dokumentieren.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landkreis, eine jährliche Informationsvorlage über die Verwendung der durch den Landkreis gewährten Zuwendungen an Dritte in den Kreistag einzubringen. Darin sollten die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit dem KSB im Rahmen des geschlossenen Zuwendungsvertrages einschließlich der getroffenen ergänzenden Vereinbarungen einen Schwerpunkt bilden.**

**Stellungnahme**

Eine Dokumentation der gewährten Zuwendungen nach vereinbarten Förderschwerpunkten erfolgt mittlerweile regelmäßig in Form einer detaillierten Jahresübersicht.

Durch die zeitverzögerte Rückzahlung von 988,50 Euro am 07.03.2014 wird das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2012 erst mit Buchung vom 05.06.2014 korrigiert. Der genannte Einzelfall wurde mit dem KSB kritisch ausgewertet.

Der für Belange der Sportförderung zuständige Ausschuss für Bildung und Kultur wird jährlich über gewährte Zuwendungen informiert. Die letzte Übersicht über die Mittelverwendung 2016 wurde im Ausschuss für Bildung und Kultur am 14.02.2017 vorgestellt. Eine weitere Berichterstattung über die Zusammenarbeit mit dem KSB erfolgte darüber hinaus sowohl in den Ausschüssen als auch im Kreistag im Zeitraum November/ Dezember 2016 anlässlich

der Beschlussfassung zur „1. Änderung des Zuwendungsvertrages zur Förderung des Sports im Landkreis Jerichower Land“.

Burg, den 3. Mai 2017



Dr. Burchhardt  
Landrat